

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**
- §.3 Vereinsfarben, Wappen und Auszeichnungen**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Ausschluss aus dem Verein**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Kassenprüfung**
- § 8 Vereinsordnungen**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitg1iederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Sportrat**
- § 13 Geschäftsführender Vorstand**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Jugendversammlung**
- §.16 Abteilungen**
- §.17 Niederschriften**
- § 18 Wahlen**
- § 19 Haftung des Vereins**
- § 20 Datenschutz**
- § 21 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Postsportverein Memmingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Memmingen.

Er wurde am 04. Juli 1967 gegründet und am 25. Juli 1967 unter der Nummer 222 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereines ist das Betreiben von Amateursport. Dies geschieht durch Pflege und Förderung

- a) des Freizeit- und Familiensportes
- b) des Wettkampfsportes
- c) der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Sportrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsfarben, Wappen und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
2. Das Vereinswappen hat die Form eines Schildes und beinhaltet das Memminger Stadtwappen mit dem Posthorn.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Ehrengaben mit dem Vereinswappen und Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Kinder bis 14 Jahre
 - d) Jugendliche bis 18 Jahre
 - e) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Zugehörigkeit zu einem Postunternehmen ist nicht erforderlich.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich durch Aufnahmeantrag zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, nach Zustimmung des Vorstandes, mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Sportrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der grundsätzlich schriftlich, nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und spätestens 8 Wochen vorher dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Im Besitz befindliche Vereinsgegenstände und der Mitgliedsausweis sind beim Ausscheiden unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - b) wenn es sich in grober Weise unsportlich verhalten hat,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhalten hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Berufung an den Sportrat zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Gründe eingeht. Der Sportrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen.
5. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresgrundbeiträge und die Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Aufnahmebeiträge für bestimmte Abteilungen, sowie Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen werden im Benehmen mit der betreffenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag wird jährlich per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenrevisoren geprüft.

Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bei Bedarf kann der Sportrat weitere Vereinsordnungen beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der Sportrat.

2. Die Mitarbeiter in den Organen werden für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters / einer Abteilungsleiterin wählt die Abteilungsversammlung eine Ersatzperson.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand oder der Sportrat beschlossen oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder in der „Memminger Zeitung“. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Ziffer 4 und 5 erfolgt ist.
7. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Jahresgrundbeiträge
 - e) Vereinsordnungen
 - f) Änderung des Vereinszweckes
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Anträge der Vereinsorgane und der Mitglieder
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für andere in dieser Satzung genannte Angelegenheiten. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird und der Grund, bzw.. die Ursache für diesen Antrag nach Ablauf der Antragsfrist eintritt.
4. Die Mitgliederversammlung hat ggf. anstehende Wahlen durchzuführen. Die Einzelheiten regelt § 18.

§ 12 Sportrat

1. Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem
- a) geschäftsführenden Vorstand,
 - b) 2. Geschäftsführer,
 - c) 2. Schatzmeister,
 - d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Frauenreferentin,
 - f) Hüttenreferent,
 - g) den Abteilungsleitern,
 - h) einem oder mehreren Beiräten.
2. Der Sportrat beschließt über
- a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 - c) die Neueinrichtung und Einstellung oder Auflösung von Sportabteilungen.
3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rates anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand,
 - b) dem 1. Geschäftsführer,

- c) dem 1. Schatzmeister,
- d) dem Sportreferenten,
- e) dem Jugendvertreter.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat

- a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
- b) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen,
- C) eventuelle Entschädigungen für die Mitarbeit in den Organen festzusetzen,
- d) die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.

3. Er schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

7. Die gefassten Beschlüsse sind dem Sportrat zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beruft den geschäftsführenden Vorstand, den Sportrat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

4. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich (siehe § 10), einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 Prozent der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendvertreter einberufen.

4. Alle drei Jahre, vor den Hauptvereinswahlen, wählt die Jugendversammlung den Jugendvertreter und den Jugendsprecher.

Der Jugendvertreter muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendvertreter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle drei Jahre den Jugendrat.

Er besteht aus dem Jugendvertreter, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendrat sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

5. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

6. Der Jugendvertreter vertritt den Verein in allen Jugendfragen innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

- 2.** Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und erforderlichenfalls von weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 3.** Die Abteilungsversammlung wird nach Bedarf einberufen. § 11, Ziffer 2, Satz 1 und 2, sowie Ziffer 3 der Satzung gelten entsprechend.
- 4.** Der Vorstand des Vereins ist von den Abteilungsversammlungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.** Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 6.** Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 7.** Der Abteilungsleiter hat darauf zu achten, dass die von den Mitgliedern seiner Abteilung benutzten Gebäude, Sportanlagen, Sporthallen, Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, usw. schonend behandelt, ordnungsgemäß verwahrt und gewartet werden.
- 8.** Die Abteilungen können vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt werden, eine Nebenkasse zu führen.

§ 17 Niederschriften

- 1.** Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 2.** Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Wahlen

- 1.** Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) den 1. Geschäftsführer
 - d) den 1. Schatzmeister
 - e) den Sportreferenten
 in geheimer Wahl.
- 2.** Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre
 - a) den 2. Geschäftsführer
 - b) den 2. Schatzmeister
 - c) den Hüttenreferenten und seinen Vertreter
 - d) den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) den Geräteverwalter
 - f) zwei Kassenrevisoren
 - g) die Beiräte
 per Handzeichen. Auf Antrag, bzw. bei mehreren Bewerbern, wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- 3.** Der Jugendvertreter und die Frauenreferentin werden von der Jugend- bzw. von der Frauenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung per Handzeichen bestätigt.
- 4.** Die Abteilungsleiter, die zugleich Mitglieder des Sportrates sind, werden gemäß Ziffer 1 von ihren Abteilungen gewählt. Ebenfalls deren Vertreter oder sonstige für die Abteilung erforderlichen Mitarbeiter nach Ziffer 2.
- 5.** Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.** Als gewählt ist zu betrachten, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
- 7.** Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 20 Datenschutz

1. Die gespeicherten personengebundenen Daten werden nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt.
2. Erlaubt ist die Verarbeitung geschützter Daten, wenn die betreffende Person schriftlich ausdrücklich einwilligt.
3. Mitglieder, die gegen die Verarbeitung ihrer personengebundenen Daten zur Bekanntgabe von Jubiläen in der Vereinszeitung usw. sind, haben dies rechtzeitig, schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale oder sportliche Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 45, BGB) erfüllen.
Diese Einrichtung ist von der Mitgliederversammlung zu benennen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens müssen dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2000 genehmigt; am 09. Oktober 2009 wurde die geänderte Satzung (§2 und §4) von der Mitgliederversammlung genehmigt.

87700 Memmingen, den 10.10.2009